



Fährverein Nibelungenland e.V.
Wirtschafts- und Verkehrsverein Lampertheim e.V.
als
Arbeitsgemeinschaft Lampertheimer Altrhein (ALA)
An der Wormser Str. 40
68623 Lampertheim
0152/28718374
Email: werner.reuters@web.de



Stand: 23.06.2016



Altrhein-Info Nr. 10

Entschlammung Altrhein-km 2,6 – 4,75

Chronologie

Geklärte: Eigentümer ist die Bundesrepublik Deutschland -
s. Schreiben WSA - Mannheim vom 30.05.2016

In Arbeit: Jur. Prüfung Widerspruch oder anderer Rechtsmittel wegen Ablehnung
Entschlammungsantrag von Fährverein / WuVV vom 11.04.2016

Bitte um rechtsverbindliche Auskunft- Schreiben an WSA-Mannheim vom
21.06.2016 wer hat die Kosten für die Suche bzw. Beseitigung von
Kampfmittel im Altrhein zu tragen ?



Fährverein Nibelungenland e.V.
Wirtschafts- und Verkehrsverein Lampertheim e.V.
als
Arbeitsgemeinschaft Lampertheimer Altrhein (ALA)
An der Wormser Str. 40
68623 Lampertheim
0152/28718374
Email: werner.reuters@web.de



Stand: 23.06.2016

Schwerpunktthema: Vermutete Kampfmittel im Altrhein incl. Uferbereich

Die ALA (Arbeitsgemeinschaft Lampertheimer Altrhein), Zusammenschluß von Wirtschafts- und Verkehrsverein Lampertheim und Fährverein Nibelungenland, informiert in dieser Info über die Eigentumsverhältnisse des Altrhein, über eine neue, soeben gestartete Aktion und über das Vorgehen bei Kampfmitteln auf und in Bundesliegenschaften, wie hier die Bundeswasserstrasse Lampertheimer Altrhein.

Eigentumsverhältnisse/Zuordnung

Nachdem nun eindeutig feststeht (WSA-Schreiben vom 30.05.2016), daß der Bund, vertreten durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, hier das Wasser- und Schifffahrtsamt Mannheim, Eigentümer des Lampertheimer Altrhein ist, ist somit der Bund hier nach unserem Erachten auch für alle Arbeiten zuständig. Also auch für die Suche nach Kampfmitteln und das Ausbaggern zumindest einer Fahrrinne.

Der Lampertheimer Altrhein war zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der revidierten Rheinschifffahrtsakte (Mannheimer Akte von 1868) noch Hauptstromgebiet des Rheines und wurde erst im Zuge der späteren Oberrheinregulierung (1879) zum Nebenstrom. Der Lampertheimer Altrhein dürfte daher bereits historisch als zum Rheinstrom gehörig anzusehen sein. Er wurde nach dem Kenntnisstand der ALA niemals "entwidmet" und dürfte auch aufgrund der gültigen Rechtsprechung hinsichtlich anderer Häfen, Stichkanäle, Kies- oder Baggerlöchern dem Schutz der Mannheimer Akte unterliegen. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich als Vertragsstaat der Mannheimer Akte gegen über den anderen Mitgliedern dieses Vertrages gem. Art. 28 Abs. 1 MA nicht nur verpflichtet, dieses Fahrwasser des Rheines in gutem Zustand zu halten, sondern darüber hinausgehend sogar in einen guten Zustand zu setzen.

Das ist juristischer Sachstand.

Aktion rechtsverbindliche Auskunft

Beunruhigt durch die Vorgehensweise der Lampertheimer Parlamentarier in Bezug auf die die Kampfmittelbeseitigung, haben sich der WUVV, der Fährverein sowie verschiedene andere Firmen und Steganlagenbesitzer zusammen gesetzt und diese Problematik besprochen. Es herrscht Einigkeit darüber, daß die Stadt Lampertheim gar nicht zuständig ist. Die freigegebenen 100.000 EUR sollten also zumindest so lange zurück gehalten werden, bis eindeutig feststeht, wer die Kosten für die Suche nach Kampfmitteln zu tragen hat.

Um dies eindeutig zu klären hat die ALA, der Zusammenschluß aus WUVV und Fährverein, nunmehr eine schriftliche Anfrage an das WSA-Mannheim gestellt. Ziel dieser Anfrage ist es, eine **rechtsverbindliche** Auskunft zum Thema vermutete Kampfmittel zu erhalten. Sobald die Antwort vorliegt, können konkrete weitere Schritte eingeleitet werden.

Stand: 23.06.2016

Begriffsklärung Kampfmittel

Der Gesetzestext unterscheidet zwischen

Explosivstoffe

enthalten oder aus Explosivstoffen bestehen, insbesondere
Gewehrpatronen, Granaten, Bomben, Zünder, Minen, Spreng- und Zündmittel,

Kampfstoffe

enthalten Nebelstoffe, Brandkampfstoffe oder Reizstoffe enthalten.

Nicht dazu zählen beispielsweise Pistolen und Gewehre ohne Patronen.

Der Kampfmittelräumdienst des RP-Darmstadt stellt dazu folgende Übersicht zur Verfügung:





Fährverein Nibelungenland e.V.
Wirtschafts- und Verkehrsverein Lampertheim e.V.
als
Arbeitsgemeinschaft Lampertheimer Altrhein (ALA)
An der Wormser Str. 40
68623 Lampertheim
0152/28718374
Email: werner.reuters@web.de



Fährverein
Nibelungenland e.V.

Stand: 23.06.2016

Definition

Kampfmittel sind Bomben und Gefechtsköpfe, Lenkflugkörper und ballistische Raketen, Artillerie-, Mörser- und Handfeuerwaffenmunition. Alle Arten von Land- und Seeminen, Torpedos und Wasserbomben, Sprengladungen aller Art, pyrotechnische Munition und mit Kartuschen und Treibstoffen betätigte Vorrichtungen, elektrisch ausgelöste Anzünd- und Zündvorrichtungen sowie alle versteckten und behelfsmäßig hergestellten, subversiv eingesetzten Spreng- und Brandvorrichtungen. Weiterhin gehören zu den Kampfmitteln alle ähnlichen oder artverwandten Gegenstände oder Teile, die ihrer Art nach explosiv sein können.

Diese Definition schließt alle Munitionsarten ein, die herkömmliche Explosivstoffe, Kernspaltungs- oder Kernfusionsmaterial sowie biologische und chemische Kampfstoffe enthalten.

Unter die weit gefasste Kategorie der Kampfmittel fallen auch alle Waffenarten, von denen o.a. Mittel eingesetzt, verschossen oder geworfen werden können. Kampfmittel sind demnach Objekte, die für Personen, Material und Anlagen sowie natürliche und künstliche Bauwerke eine Gefahr bilden.

Fundmunition

Als Fundmunition gelten alle militärischen Kampfmittel, wie Munitionskörper und Behälter, die Spreng-, Zünd-, Brand-, Nebel-, Rauch-, Kampf- oder ähnliche gefährliche Stoffe enthalten, oder aus solchen bestehen und nicht in ordentlichen, vorschriftsmäßigen Lagern unter ständiger Überwachung gelagert und verwaltet werden. Fundmunition ist Munition, die nach Beendigung der Kampfhandlungen zurückgelassen, weggeworfen, versteckt, Vergraben oder gesprengt wurde.

Gefährlichkeit

Die Notwendigkeit der Suche nach Kampfmitteln aus den Weltkriegen und deren Beseitigung ergibt sich aus ihrer Brisanz, die auch über **70** Jahre nach Kriegsende nicht nachgelassen hat. Im Gegenteil ! Mit ihrer Verweildauer im Boden altern die Kampfmittel, die Korrosionsprozesse schreiten fort, so dass sie handhabungsunsicher und damit von Jahr zu Jahr gefährlicher werden.

Zwar geht eine Gefährdung von Kampfmitteln **überwiegend** nur dann aus, wenn sie bewegt werden, an ihnen manipuliert wird, Erdbaumaschinen sie verlagern bzw. durch manuelle Erdarbeiten verlagert werden. Doch gibt es auch Kampfmittel, z.B. Bombenblindgänger mit chemischem Langzeitzünder, die ohne äußere Einwirkung zur Explosion gelangen können.

Kostenverteilung für Kampfmittelbeseitigung

Die Kostenverteilung zwischen Bund und Ländern richtet sich nach Art 120 GG und den Grundsätzen der auf die 50er Jahre zurückgehenden Staatspraxis. Was ist unter Staatspraxis zu verstehen?



Fährverein Nibelungenland e.V.
Wirtschafts- und Verkehrsverein Lampertheim e.V.
als
Arbeitsgemeinschaft Lampertheimer Altrhein (ALA)
An der Wormser Str. 40
68623 Lampertheim
0152/28718374
Email: werner.reuters@web.de



Stand: 23.06.2016

Die Abwicklung der Räumung durch den Kampfmittelräumdienst und die Übernahme der Kosten durch das WSA werden im Rahmen einer Geschäftsbesorgung vertraglich geregelt. Das WSA trägt die Kosten der Zweckausgaben für Räumung, Transport und Vernichtung (Gefahrenbeseitigung) von Kampfmitteln auf ihren Liegenschaften. Verwaltungskosten, die dem Kampfmittelräumdienst entstehen, können ebenfalls von der WSV erstattet werden. Diese Finanzierungsregelung wird als „Staatspraxis“ bezeichnet.

Bundeseigene Liegenschaften

Der Bund trägt die Kosten der Beseitigung von Kampfmitteln auf bundeseigenen Liegenschaften. Gleiches gilt für die Rechtsnachfolger des Bundes, die durch Ausgliederung oder Verkauf aus dem Bundesvermögen, Privatisierung usw. entstanden sind, wie z. B. Deutsche Bahn AG, Deutsche Telekom AG.

Bei Arbeiten, die im Auftrag des Bundes durchgeführt werden, wie z. B. an Bundesfernstraßen, **Bundeswasserstraßen**, trifft die Kostenlast ebenfalls den Bund oder seine Rechtsnachfolger. Dies gilt auch für die durch diese Maßnahmen notwendigen Ausgleichsflächen.

Vorbereitende Maßnahmen wie Luftbildauswertungen, Detektion (Prüfen mit Detektoren) etc. trägt üblicherweise das entsprechende Bundesland.

Zuständigkeiten auf Bundeswasserstrassen

Zuständig für das Thema Kampfmittel auf und in Bundeswasserstrassen ist bundesweit die Leitstelle für Kampfmittelräumung in der OFD Niedersachsen. In diesem Kompetenzzentrum gibt es eine Stelle, die für das Land Hessen und Bundeswasserstrassen zuständig ist. Im Einzelnen bedeutet dies, daß das WSA-Mannheim sich mit der OFD-Niedersachsen in Verbindung setzen muss.

Oberfinanzdirektion Niedersachsen

Waterloostr. 4
30169 Hannover
Tel. 0511/101-0

Referat BL 25

Leitung Dipl.-Geol. Karsten Heine
Tel. 0511/101-2850

Mitarbeiter/-innen

Bez.	Mitarbeiter	Aufgaben	Kontakt
BL 253a	Dipl.-Geophys. Ulrich Brakemeier	regionale Zuständigkeit für SH, HH, HB, MV, NI, BB; Leitung AK KMR (auch Inhalte AH KMR); Sachverständiger des Bundes*	Durchwahl: 3308 Kontakt
BL 253b	Dipl.-Ing. Susanne Langer	regionale Zuständigkeit für HE; Wasserstraßen „Alte Bundesländer“	Durchwahl: 2346 Kontakt



Fährverein Nibelungenland e.V.
Wirtschafts- und Verkehrsverein Lampertheim e.V.
als
Arbeitsgemeinschaft Lampertheimer Altrhein (ALA)
An der Wormser Str. 40
68623 Lampertheim
0152/28718374
Email: werner.reuters@web.de



Stand: 23.06.2016

Die ALA hat sich mit dem Kompetenzzentrum, Frau Langer, bereits ins Vernehmen gesetzt und mit ihr die Problematik hier am Altrhein diskutiert. Frau Langer hat erklärt, daß ihre Behörde nur auf Anfrage des Eigentümers der Bundeswasserstrasse, hier also des WSA-Mannheim, tätig wird. Daher auch die Aktion „rechtsverbindliche Auskunft“.

Auszug aus dem Tätigkeitsfeld des Kompetenzzentrum

Kampfmittelräumung

Die Leitstelle des Bundes für Kampfmittelräumung in der OFD Niedersachsen ist als Kompetenzzentrum für Bundesliegenschaften im Auftrag des Bundesministeriums der Verteidigung und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit tätig.



Zum Aufgabenbereich der Leitstelle des Bundes für Kampfmittelräumung gehören:

- fachliche Beratung und Unterstützung der Bauverwaltungen der Länder und Liegenschaftsverwaltungen bei der Vorbereitung und Durchführung von Projekten
- projektbezogene Unterstützung der BImA, Bundeswehr und Wasser- und Schifffahrtsverwaltung
- Fortschreibung der Arbeitshilfen Kampfmittelräumung
- Führung und Pflege der Luftbilddatenbank der OFD
- Führung des Archivs der Leitstelle des Bundes